

17.07.2025
Ergänzung vom 30.08.2025

Versehen oder Vorsatz?

Das ist hier die Frage

Nach der Feststellung eines Rechenfehlers im Rentenbescheid zur Rentenanpassung ab Monat Juli 2025 habe ich mich am 21.06.2025 – 13:02 Uhr mit nachfolgendem Schreiben an den Rentenversicherungsträger gewendet:

21.06.2025 – 13:02 Uhr

Von: unipohl@aol.com
An: impressum.brief@deutschepost.de
Betreff: Ihr Rentenbescheid zur Rentenanpassung zum 01.07.2025

Dr. Manfred Pohl
August-Bebel-Str. 54
15344 Strausberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Rentenbescheid zum 01.07.2025 habe ich in der Berechnung des Beitrags für die Pflegeversicherung einen Rechenfehler festgestellt.

Der Pflegeversicherungsbeitragssatz wurde rückwirkend ab Januar 2025 von 3,4% auf 3,6% erhöht. Die Erhöhung ist im ersten Halbjahr noch nicht geltend gemacht worden. Im Monat Juli ist deshalb ein Nachzahlungsbetrag für die Monate Januar bis Juni in Höhe von **6 Monate · 0,2% · Rentenbruttobetrag** zu entrichten.

Als Rentenbruttobetrag wurde in Ihrer Berechnung (Seite 2) **der Rentenbruttobetrag eingesetzt, der nach der Rentenanpassung ab Monat Juli** gezahlt wird. Das ist falsch. **Richtig muß der Rentenbruttobetrag verwendet werden, der in den Monaten Januar bis Juni gezahlt wurde.** Erst ab Monat Juli kann der Rentenbruttobetrag verwendet werden, der nach der Rentenanpassung gezahlt wird.

Das bedeutet bei meiner Rente (974 xx xxxxxx P 014 11) einen Mehrbetrag in Höhe von 1,30 Euro, bei der Rente meiner Ehefrau (974 xx xxxxxx D 504 11) einen Mehrbetrag in Höhe von 0,51 Euro.

Wegen Geringfügigkeit reiche ich keinen offiziellen Widerspruch ein, erlaube mir aber darauf hinzuweisen, daß mit diesem Berechnungsfehler bundesweit bei einer Rentnerzahl von 20 Millionen und einer Durchschnittsrente von 1.800 Euro ein Gesamtbetrag in Höhe von **16.156.800,- Euro** rechtswidrig eingezogen wird.

Ich bitte Sie, mir eine Antwort zukommen zu lassen, wie dieser Fehler behoben werden soll, damit die Pflegeversicherungsbeiträge korrekt ausgewiesen werden. Mit Ihrer Antwort vermeiden Sie, daß ich den Berechnungsfehler öffentlich auswerten muß.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Manfred Pohl

Antwort:

23.06.2025 – 14:44 Uhr

Von: keine-antwort@deutschepost.de
An: unipohl@aol.com
Betreff: Ihr Anliegen 2506-58437200

Guten Tag Dr. Manfred Pohl,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Wir möchten unseren Kunden für jede Anfrage den richtigen Ansprechpartner anbieten. Die Vielzahl von Produkten und Leistungen erfordert häufig Spezialwissen zu den unterschiedlichen Serviceangeboten.

Für Ihre Anfrage zu Rechnungen/Zahlungsverkehr zu Postleistungen sind unsere Experten des Service Center National zuständig. Bitte wenden Sie sich deshalb direkt per E-Mail an das Team unter scnhannover@deutschepost.de oder telefonisch unter 0180 2 001427 (6 ct je Verbindung aus allen dt. Netzen).

Wenn Sie hierzu Fragen haben, dann melden Sie sich einfach – wir sind gerne für Sie da. Damit wir Ihr Anliegen schneller bearbeiten können, nennen Sie uns bitte die Anliegennummer 2506-58437200.

Beste Grüße

Ihr Deutsche Post Kundenservice Team

Deutsche Post AG

Kundenservice

53247 Bonn

Deutschland

deutschepost.de

DHL Group

Deutsche Post AG; Sitz Bonn; Registergericht Bonn; HRB 6792

Vorstand: Dr. Tobias Meyer, Vorsitzender; Oscar de Bok, Pablo Ciano, Nikola Hagleitner, Melanie Kreis,

Dr. Thomas Ogilvie, John Pearson, Tim Scharwath

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Dr. Katrin Suder

Nach Kenntnisnahme dieser Zuständigkeitsbekanntgabe habe ich mich dann am 24.06.2025 – 14:08 Uhr mit gleichem Schreiben an den Rentenversicherungsträger scnhannover@deutschepost.de gewendet:

24.05.2025 – 14:08 Uhr

Von unipohl@aol.com

An: scnhannover@deutschepost.de

Betreff: Ihr Rentenbescheid zur Rentenanpassung zum 01.07.2025

Dr. Manfred Pohl

August-Bebel-Str. 54

15344 Strausberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Rentenbescheid zum 01.07.2025 habe ich in der Berechnung des Beitrags für die Pflegeversicherung einen Rechenfehler festgestellt.

--- Text wie oben ---

Antwort:

24.06.2025 – 16:51 Uhr

Von: cnhannover@deutschepost.de

An: unipohl@aol.com

Betreff: Re: Ihr Rentenbescheid zur Rentenanpassung zum 01.07.2025

Guten Tag Herr Pohl,

Sie haben Ihr Anliegen an das Service Center National gerichtet.

Wir können Ihnen aus organisatorischen Gründen keine Auskunft zu Ihrem Anliegen geben.

Bitte nutzen Sie den Service unter <https://deutschepost.de/rentenservice>

Danke für ihr Verständnis.

Beste Grüße
Peter Fitjer
Deutsche Post AG
Service Center National
30136 Hannover

Da mich diese Antwort nicht zufriedenstellen konnte und es außerdem auf der angegebenen Serviceadresse keine Hinweise zu dem Problem gibt, habe ich am 03.07.2025 – 19:45 Uhr eine Rückantwort verfaßt:

03.07.2025 – 19:45 Uhr

Von: unipohl@aol.com
An: cnhannover@deutschpost.de
Betreff: Re: Ihr Rentenbescheid zur Rentenanpassung zum 01.07.2025

Sehr geehrter Herr Fitjer,

Ihre E-Mail vom 24.06.2025 – 16:51 Uhr erkenne ich als Antwort auf mein Schreiben vom 24.06.2025 – 14:08 Uhr nicht an.

Aus Kulanzgründen habe ich einige Tage gewartet in der Hoffnung, daß möglicherweise bei Ihnen im internen Gespräch noch eine Antwort an mich gesendet wird. Dies ist offenbar nicht der Fall.

Ich bitte Sie deshalb, mir die organisatorischen Gründe zu benennen, auf Grund derer Sie mir eine Antwort nicht geben können.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Manfred Pohl

Antwort:

04.07.2025 – 11:55 Uhr

Von: scnhannover@deutschpost.de
An: unipohl@aol.com
Betreff: Re: Ihr Rentenbescheid zur Rentenanpassung zum 01.07.2025

Hallo Herr Pohl,

ich vermute Herr Fitjer hat sich nicht ganz klar ausgedrückt.

Leider werden unter dieser eMail Adresse keine Anfragen zur Rentenanpassung beantwortet.

Sie sind leider falsch.

Wenn möglicherweise unter <https://deutschepost.de/rentenservice>

Beste Grüße
Frank Simat
14A Strategisches Pricing & Abrechnung P&P
Sachgebiet 1414
Deutsche Post AG
Service Center National
30136 Hannover
Telefon: +49 180 2 001427 (6 ct je Verbindung aus den dt. Festnetzen; max. 42 ct je angef. 60 Sek. aus den dt. Mobilfunknetzen)
Telefax: +49 511 6797-707
E-Mail: scnhannover@deutschpost.de

Rückfrage:

04.07.2025 – 12:06 Uhr

Von: unipohl@aol.com
An: scnhannover@deutschepost.de
Betreff: Re: Ihr Rentenbescheid zur Rentenanpassung zum 01.07.2025

Sehr geehrter Herr Simat,

an diese Adresse hatte ich ursprünglich geschrieben um wurde von dort an Sie verwiesen. Bitte nennen Sie mir verbindlich die Adresse, an die ich meine Anfrage richten kann.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Manfred Pohl

Abstimmung innerhalb der Rentenversicherungsdienststellen:

04.07.2025 – 12:26 Uhr

Von: scnhannover@deutschepost.de
An: RentenService@DeutschePost.de
CC: unipohl@aol.com <Dr. Manfred Pohl>
Betreff: WG: Ihr Rentenbescheid zur Rentenanpassung zum 01.07.2025

Hallo,

könnt Ihr das übernehmen oder wenn nicht dem Kunden eine eMail Adresse mitteilen (siehe cc)

Danke

Beste Grüße
Frank Simat
14A Strategisches Pricing & Abrechnung P&P
Sachgebiet 1414
Deutsche Post AG
Service Center National
30136 Hannover

Nach diesem Datum habe ich zu meiner Anfrage nichts mehr vom Rentenversicherungsträger gehört.

Ich schlußfolgere daraus:

- 1. Es ist nicht beabsichtigt, den Fehler zu korrigieren.**
- 2. Als Antwort auf die Titelfrage „Versehen oder Vorsatz“ kann ich deshalb nur Vorsatz annehmen, das heißt, der Fehler wurde wissentlich herbeigeführt, offenkundig in der Annahme, daß man es nicht bemerken werde.**
- 3. Der bundesweit rechtswidrige Einzug von rund 16 Millionen Euro zum Nachteil der Rentner soll erhalten bleiben. Für den Einzelnen unerheblich, insgesamt jedoch ein kriminelles Vorgehen.**

Ergänzung vom 30.08.2025

Nun habe ich doch noch eine Antwort von der Deutschen Rentenversicherung erhalten. Das ist das Positive an dem geschilderten Vorgang. Offenbar konnte man sich in den Verfahrensfragen zwischen den einzelnen Bereichen einigen.

Der Inhalt des Schreibens selbst ist weniger positiv zu bewerten. Die von mir eingangs aufgeworfene Frage „Versehen oder Vorsatz“ wurde beantwortet: Die fehlerhafte Berechnung des Nachzahlungsbetrages wurde für „rechtskonform“ erklärt. Da der Rechenfehler jedoch völlig eindeutig ist, und da auch keiner der zahlreichen bei Versicherungsgesellschaften anstelligen Mathematiker widersprochen hat, wurde er folglich mit Vorsatz herbeigeführt.

Dabei bezieht man sich auf eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit, mit der Erklärung, „die pauschale Abgeltung der Beitragssatzanpassung für das erste Halbjahr 2025 ist rechtskonform umgesetzt worden.“ Weiter heißt es: „Die Verordnung sieht vor, dass der einmalige Beitragssatz auf die im Juli 2025 beitragspflichtige Rente erhoben wird.“ Und genau das ist der Fehler. Der Nachzahlungsbetrag für das erste Halbjahr 2025 wird von einem höheren Betrag berechnet, als der im ersten Halbjahr gezahlte. Dies wird im Schreiben danach auch mit der Aussage zugestanden, daß sich aus dieser Berechnungsweise „durchaus zu einer geringfügigen Abweichung ergeben kann.“ Der beanstandete Rechenfehler, der bundesweit zu einem rechtswidrigen Einzug von rund 16 Millionen Euro führt, wird also „rechtskonform“ genannt. Damit steht nun fest, daß es sich um einen staatlich festgelegten Betrug handelt.

Dies ist auch nicht damit zu entschuldigen, daß eine frühere Umsetzung nicht möglich gewesen war und die Bundesregierung sich deshalb zu einer einfachen Pauschalregelung entschlossen habe. Hätte man den falsch ermittelten Betrag einfach durch den Prozentsatz der Rentenerhöhung dividiert, wäre die Pauschalregelung nicht komplizierter, aber richtig gewesen. Das Argument ist deshalb nur eine billige Ausrede.

Nachfolgend eine Kopie des Schreibens.

Deutsche Rentenversicherung Bund · 10704 Berlin

93 42C1 DECO 49 0001 7E0E
DV 08.25 0,95 Deutsche Post 



*1168*006112*27.08.25*

K4000

Herrn
Dr. Manfred Pohl
August-Bebel-Str. 54
15344 Strausberg

Datum: 25. August 2025

Datum Ihrer Nachricht: 28.7.2025

Beitrag zur Pflegeversicherung

Sehr geehrter Herr Dr. Pohl,

die Bundesregierung beschloss am 20. Dezember 2024 die Erhöhung des Pflegebeitragssatzes um 0,2 Prozentpunkte von 3,4 Prozent auf 3,6 Prozent ab 1. Januar 2025. Die konkrete Umsetzung wurde in der „Verordnung zur Anpassung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung 2025“ (PBAV 2025) geregelt. Damit änderte sich auch für Rentnerinnen und Rentner, die in der Pflegeversicherung pflichtversichert sind, die Höhe des aus der Rente zu zahlenden Beitrags zur Pflegeversicherung.

Aufgrund der sehr kurzfristigen gesetzlichen Umsetzung und in Kombination mit der Umsetzung der kinderbezogenen Staffelung der Pflegeversicherungsbeiträge wurde in der Verordnung festgelegt, dass die Deutsche Rentenversicherung die Anpassung erst zum Juli 2025 – zeitgleich mit der Rentenerhöhung – im Rahmen eines bundesweiten automatisierten Verfahrens umzusetzen hat.

Rentnerinnen und Rentner mussten damit aus der Rente zunächst noch keinen höheren Beitrag zu ihrer Pflegeversicherung zu Jahresbeginn zahlen. Als Ausgleich für das erste Halbjahr 2025 sieht die Verordnung vor, dass der Beitragssatz im Juli 2025 einmalig 1,2 Prozentpunkte höher ist. Der Beitragssatz betrug somit im Juli 2025 einmal 4,8 Prozent. Die Deutsche Rentenversicherung informierte bereits im Juni über diese Anpassung.

Die pauschale Abgeltung der Beitragssatzanpassung für das erste Halbjahr 2025 ist rechtskonform auf Grundlage der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit umgesetzt worden. Die Rentenberechnung erfolgte somit korrekt. Alle Rentnerinnen und Rentner

wurden mit Erhalt ihrer neuen Rentenbescheide über die Regelungen rechtzeitig informiert.

Die Verordnung sieht vor, dass der einmalige Beitragssatz auf die im Juli 2025 beitragspflichtige Rente erhoben wird. Da alle Rentnerinnen und Rentner in Deutschland im Juli zugleich eine Erhöhung ihrer Renten um 3,74 Prozent erhalten haben, kann sich daraus eine geringe Abweichung ergeben (bei einer monatlichen Rente von 1.000 EUR wären dies einmalig für alle betroffenen Monate 0,45 EUR).

Ab August 2025 werden die Beiträge zur Pflegeversicherung aus Renten dann fortlaufend – mit dem allgemeinen Beitragssatz von 3,6 Prozent – ohne den zusätzlichen Beitragssatz von 1,2 Prozent erhoben.

Die Renten wurden zum 1. Juli 2025 erhöht. Hätte ich nicht weniger zahlen müssen, wenn es keine Sonderregelung gegeben hätte und der höhere Beitrag bereits ab Januar berechnet worden wäre?

Das ist richtig. Bei einer monatlichen Rente von 1.000 EUR ergibt sich daraus eine Abweichung von einmalig ungefähr 45 Cent. Da eine frühere Umsetzung nicht möglich war, hat sich die Bundesregierung zu einer einfachen Pauschalregelung entschlossen, die zu dieser Abweichung führt. Eine Regelung für Einzelfälle wäre viel teurer geworden. Diese Kosten hätten auch von den Versicherten der Deutschen Rentenversicherung getragen werden müssen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen die Höhe des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung für den Monat Juli 2025 mit diesem Schreiben nachvollziehbar erklären konnten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung Bund